

## G e s e z

### über die Vereinigung der Grundprotokolle.

Der Große Rath,  
auf den Antrag des Regierungsrathes,  
beschließt:

§ 1. Die totale oder theilweise Vereinigung eines Grundprotokolls wird von dem Obergerichte nach Einholung eines Gutachtens des Landorschreibers und des Bezirksgerichtes auf Verlangen der Grundbesitzer oder von Amtes wegen verfügt, wenn diese Maßregel zur Herstellung eines geordneten Rechtszustandes in Hinsicht der an dem betreffenden Grund und Boden bestehenden Eigenthums- oder Pfandverhältnisse als nothwendig erscheint.

Für die Beaufsichtigung, beziehungsweise Durchführung der Vereinigung ist dasjenige Bezirksgericht, beziehungsweise derjenige Landorschreiber zuständig, in dessen Amtskreis der größere Theil der in die Vereinigung fallenden Liegenschaften gehört.

§ 2. Bei allen gemeinsamen Verhandlungen der Grundeigenthümer, welche das Vereinigungsgeschäft betreffen, ist jeder handlungsfähige und in seinen bürgerlichen Ehren nicht zurückgesetzte Mann, der Grundeigenthum hat, welches in das zu bereinigende Protokoll gehört, ohne Rücksicht auf den Umfang dieses Eigenthums gleichmäßig stimmberechtigt. Personen weiblichen Geschlechts, so wie Männer, welche in den bürgerlichen Ehren zurückgesetzt oder durch Krankheit u. dgl. an dem persönlichen Erscheinen

verhindert sind, können sich durch irgend einen handlungsfähigen Aktiobürger, der mit schriftlicher Vollmacht zu versehen ist, vertreten lassen.

§ 3. Der Präsident der betreffenden politischen oder Civilgemeinde veranstaltet und leitet die Verhandlungen der Grundeigenthümer.

Das Protokoll wird von einem durch die Versammlung selbst zu wählenden Schreiber geführt und durch den Präsidenten, die Stimmenzähler und den Schreiber unterzeichnet.

§ 4. Der Landschreiber ist verpflichtet, auf Verlangen der Gemeindevorsteherchaft oder in Folge eines Beschlusses der Grundeigenthümer der Versammlung der letztern beizuwohnen und ihnen die nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen. In diesem Falle hat er berathende Stimme.

§ 5. So weit das gegenwärtige Gesetz nichts Anderes vorschreibt, finden die gesetzlichen Vorschriften betreffend die Gemeindeversammlungen auf die Versammlungen der Grundeigenthümer analoge Anwendung.

§ 6. Die Versammlung der Grundeigenthümer hat, bevor die Vereiniung ihres Grundprotokolls beschlossen werden darf, sich darüber auszusprechen, ob und in welchem Umfange sie diese Maßregel für nothwendig oder nützlich erachte.

Sie nimmt die in § 7 vorgeschriebenen Wahlen vor und bestimmt die den Mitgliedern der Vereiniungskommission gebührenden Entschädigungen (§ 12).

Sie bezeichnet den Zeitpunkt, auf welchen die

zum Behufe der Vereinigung erforderliche Ablösung der grundversicherten Schulden stattfinden soll.

§ 7. Die Grundeigenthümer wählen aus ihrer Mitte eine Vereinigungskommission, bestehend aus einem Präsidenten, vier bis zehn Mitgliedern und zwei bis vier Ersazmännern. Es können auch handlungsfähige Söhne von Grundeigenthümern in diese Kommission gewählt werden.

§ 8. Jeder Gewählte, welcher das sechszigste Altersjahr noch nicht angetreten hat und eigenen Rechts ist, ist in der Regel verpflichtet, eine auf ihn gefallene Wahl in die Kommission anzunehmen.

Ueber Ablehnungen einer getroffenen Wahl und Entlassungsgesuche entscheidet das Bezirksgericht.

§ 9. Die Kommission bestellt ihren Vizepräsidenten und den Schreiber selbst, leßtern innerhalb oder außerhalb ihrer Mitte.

§ 10. Die Kommission vollzieht die Beschlüsse der Grundeigenthümer und vertritt die Gesamtheit derselben in Rechtsstreitigkeiten (z. B. im Falle des § 11) vor Gericht.

Wenn eine Vermessung der Grundstücke beschlossen wird, so hat die Kommission bei Ausführung des Beschlusses die für die Vornahme solcher Vermessungen von den Oberbehörden aufzustellende Anleitung zu befolgen.

Die Kommission ist verpflichtet, die von dem Landstreiber angefertigten Hofbeschreibungen genau zu prüfen und allfällige Mängel derselben zu berichtigen.

Es liegt der Kommission und ihren einzelnen Mitgliedern ob, dem Landschreiber bei der Vereini-  
gung überhaupt und insbesondere bei der Aufkündi-  
gung und Liquidation der abzulösenden grundversicher-  
ten Schulden auf sein Verlangen behülflich zu sein.

§ 11. Die Grundeigenthümer haften unter sich  
und gegenüber dritten Personen für allen Schaden,  
welchen die Mitglieder der Kommission durch Absicht  
oder Fahrlässigkeit verschuldet haben.

Dagegen sind die Mitglieder der Kommission den  
Grundeigenthümern hiefür verantwortlich, und zwar  
haften im Falle absichtlicher Schädigung alle Schul-  
digen solidarisch, d. h. unmittelbar jeder für das  
Ganze; im Falle fahrlässiger Schädigung dagegen  
alle zusammen für den ganzen Ersatz, in der Mei-  
nung, daß, wenn sie alle zahlungsfähig sind, jeder nur  
für seinen Antheil an der ganzen Schuld einzustehen  
hat, wenn dagegen Einzelne aus ihnen nicht zahlungs-  
fähig sind, der Antheil der Zahlungsfähigen um so viel  
wächst, als es nöthig ist, die ganze Schuld zu tilgen.

§ 12. Die Versammlung der Grundeigenthümer  
hat den Mitgliedern ihrer Kommission eine ihren  
Leistungen und dem Maße der verwendeten Zeit  
entsprechende Entschädigung zu bestimmen.

Wenn jedoch der Landschreiber für die Mithülfe  
bei der Liquidation einzelne Mitglieder derselben in  
Anspruch nimmt, so hat er für diese Dienstleistung  
dieselben aus den ihm zukommenden Liquidations-  
gebühren zu entschädigen.

Uffällige Anstände hierüber sind durch die Ge-  
richte auf summarischem Wege zu erledigen.

§ 13. Zum Zwecke der Vereinigung kann von dem Obergerichte ein allgemeiner und peremptorischer Aufruf der durch spezielle oder generelle Pfandrechte an dem betreffenden Grund und Boden gesicherten Schuldforderungen, so wie der Zehnten, Grundzinsse und anderer Reallasten, die auf diesem Boden lasten, bewilligt werden.

Immerhin sind indes Rechtsverhältnisse, über welche das bisherige Protokoll (nöthigenfalls vervollständigt durch Nachforschungen bei den Trägern, Einzinsern oder sonstigen Schuldner) hinlänglichen Aufschluß gewährte, bei Aufertigung des neuen Protokolls von Amts wegen zu beachten.

§ 14. Eine grundversicherte Forderung, deren Ablösung zum Behufe der von dem Obergerichte verfügten Vereinigung eines Grundprotokolls erforderlich ist, kann von dem Schuldner oder für ihn gekündigt werden, auch wenn sonst nach dem Inhalte der Schuldurkunde die Aufkündigung nicht zulässig wäre. Immerhin muß jedoch die Kündigung wenigstens sechs Monate vor dem Zahltag dem Gläubiger zugestellt werden.

§ 15. So weit die Ablösung jüngerer Schuld- titel nicht stattfindet, rücken deren Eigenthümer bei der Ablösung von ältern Pfandrechten nicht vor, sondern müssen sich im Falle der Errichtung eines neuen Schuldbriefes bei ungeschmälertem Bestande ihrer Unterpfänder die Vorstellung einer Summe gefallen lassen, welche die Summe der ihnen vorgestellt gewesenen und nunmehr abbezahlten Kapitalschulden nicht übersteigt.

In allen solchen Fällen müssen jedoch derartige Schuldburkunden neu ausgefertigt und in das neue Grundprotokoll hinübergetragen werden.

§ 16. Streitigkeiten über die in das neue Protokoll aufzunehmenden Einträge werden durch den Landeschreiber, wenn ein von ihm anzustellender Sühneversuch erfolglos bleibt, ohne Rücksicht auf den Streitwerth an das Bezirksgericht gewiesen.

Als Kläger soll derjenige auftreten, der das Eigenthum oder ein dingliches Recht an einem im Besitze eines Andern befindlichen Grundstücke anspricht.

Prozesse dieser Art sind mit möglichster Beförderung zu erledigen.

§ 17. Der Beschluß betreffend die Eingehung einer gegenseitigen Garantie für die zur Ablösung der Schulden erforderlichen neuen Darlehen ist bloß für diejenigen verbindlich, welche demselben beigetreten sind.

§ 18. Die Versammlung der Garanten setzt die Bedingungen, den Umfang und die Dauer der Garantie fest. Sie bestimmt auch, ob sie sich den Vorschriften der §§ 2, 3, 5 und 6 unterwerfen wolle.

Die Garantieurkunde ist von den einzelnen Garanten zu unterzeichnen und im Archive der Notariatskanzlei aufzubewahren.

§ 19. Die Versammlung der Garanten überträgt die Besorgung der auf die Garantie sich beziehenden Geschäfte, namentlich auch die Aufnahme der erforderlichen Schätzungen, einer Garantiekommission, auf welche die Vorschriften der §§ 7 bis 9, 11 und 12 ebenfalls Anwendung finden.

Die Kommission vertritt Dritten gegenüber die Gesamtheit der Garanten.

Die Amtsdauer der Mitglieder der Kommission beträgt vier Jahre. Eine in der Zwischenzeit erledigte Stelle ist innerhalb sechs Monaten wieder zu besetzen.

Der betreffende Gemeindrath hat über die Erhaltung des Bestandes der Kommission zu wachen.

§ 20. Einsprachen gegen die von der Kommission aufgenommenen Schätzungen sind dem Landschreiber zu Händen des Bezirksgerichtes schriftlich einzureichen. Das Bezirksgericht ordnet hierauf je nach Umständen entweder eine Revision der angefochtenen Schätzungen durch die Kommission an oder es verfügt die Aufnahme neuer Schätzungen durch untheiligte Dritte, bei welchen es dann aber sein Verbleiben hat.

§ 21. Wenn ein Schuldner durch schlechte Bewirthschaftung seiner als Unterpfande verschriebenen Liegenschaften ernstliche Besorgnisse eines entstehenden Schadens erregen sollte, so ist die Kommission der Garanten berechtigt, auch vor Ablauf der festgesetzten Garantiezeit den Gläubiger unter Androhung des Verlustes der Garantie anzuhalten, dem Schuldner unter Beobachtung einer Aufkündigungsfrist von sechs Monaten die Schuld aufzukünden.

§ 22. Das Verhältniß zwischen den Garanten und den Gläubigern der garantirten Schuldbriefe wird erst im Konkurse des Schuldners wirksam und zwar in der Weise, daß die Garanten als Gesamtheit gegenüber dem Gläubiger für den Betrag des

Kapitals, der garantirten Zinse und Kosten einzustehen haben und dafür in dessen Rechte eintreten.

§ 23. Sind in Folge der Garantie Verluste entstanden, so wird der Betrag derselben unter die Garanten nach Verhältniß des Werthes des Grundeigenthums, das sie zur Zeit des Eintrittes des Verlustes besaßen, verlegt.

Die einmal eingegangene Garantie geht mit Bezug auf denjenigen Grundbesitz, auf welchen sie eingegangen worden, von Gesetzes wegen auf jeden neuen Erwerber über.

§ 24. Der Regierungsrath ist ermächtigt, an die Kosten einer Tactalvereinigung einen Beitrag zu verabsorgen, wenn dieselbe auf Grundlage einer unter staatlicher Aufsicht vorgenommenen geometrischen Vermessung des Grundeigenthums stattgefunden hat.

§ 25. Das Obergericht wird im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe innerhalb der Schranken des gegenwärtigen Gesetzes durch ein Reglement das von den Bezirksgerichten und Landeschreibern bei den Vereinigungen zu beobachtende Verfahren näher bestimmen.

§ 26. Die diesem Gesetze widersprechenden ältern Gesetze und Verordnungen sind hiemit aufgehoben; insbesondere treten außer Kraft: 1. Die Instruktion vom 21. Hornung 1804 betreffend die Kanzleivereinigungen. 2. Der Rathschluß vom 21. Mai 1818 betreffend die bei Vereinigung der Notariatsprotokolle in das Finanzarchiv zu legenden Abschriften der Etterbeschreibungen.



§ 27. Der Regierungsrath, beziehungsweise das Obergericht sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes, welches mit 1. Heumonath 1854 in Kraft tritt, beauftragt.

Zürich, den 20. April 1854.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

B. Brändli.

Der dritte Sekretär,

A. Vogel.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 22. April 1854.

Der erste Präsident,

Dr. A. Escher.

Der erste Staatschreiber,

Hagenbuch.

## G e s e t z

betreffend die Strafanstalt.

### Cit. I.

**Die Behörden, Beamteten und Angestellten an der Strafanstalt.**

§ 1. Die unmittelbare Aufsicht über die Strafanstalt steht dem Direktor der Polizei und einer ihm beigegebenen Aufsichtskommission zu.